



## Anerkennung



# jetzt!

[dbb.de](http://dbb.de)

**POLIZE**

Seite 9 <

Interview mit  
Claus Weselsky,  
dem Vorsitzenden  
der Gewerkschaft  
Deutscher Lokomotiv-  
führer (GDL)

Seite 18 <

Fachteil:

- Viel Lärm um nichts –  
das Berliner Landesanti-  
diskriminierungsgesetz  
näher betrachtet
- Die Fahrer-Identifizierung  
bei Verkehrsverstößen





**10 x 10**  
**Pizzen**  
 für Dich & Kollegen  
 zur Verlosung!!!



**DPoIG**  
 DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
 im DBB

*Sachsen-Anhalt*



**Teilnahmebedingungen:**

1. Schick uns ein Bild mit polizeilichem Bezug als private Nachricht.
2. Schreib Deinen Namen, Tel.-Nummer und Dienststelle dazu.
3. Diese Aktion gilt nur für Beschäftigte der Polizei und Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt, **unabhängig einer Gewerkschaftszugehörigkeit.**
4. Unter allen Einsendungen wird per Los entschieden. Das Ergebnis wird bekannt gegeben.
5. Die Pizzen werden an einem Tag Deiner Wahl geliefert.
6. Teilnahmeschluss ist der **30. November 2020, 23:59 Uhr.**
7. Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

Wir wollen Eure Fotos für unsere SocialMedia-Kanäle nutzen. Daher stimmt Ihr mit Zusendung der Veröffentlichung zu. Gesichter und Kennzeichen werden natürlich unkenntlich gemacht.

**Zusendung per Mail an: [info@dpolg-st.de](mailto:info@dpolg-st.de)**

**AKTION PIZZA**



Foto: pixabay.com



## Besoldung und Versorgung: GESTRITTEN – GEKLAGT – GEWONNEN

# DPolG-Rechtsschutz war erfolgreich!

Das Verwaltungsgericht Magdeburg (Az.: 8 A 352/19 MD) urteilte am 2. Juli 2020, dass die beklagte Polizeiinspektion Magdeburg dem Kläger vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 eine Zulage von 127,38 Euro monatlich und für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 über die bereits gewährte Zulage hinaus eine weitere Zulage von 63,69 Euro monatlich – abzüglich in diesen Zeiträumen bereits geleisteter Zahlungen – zu gewähren hat. Darüber hinaus sind die seit dem 1. Juli 2018 anfallenden etwaigen Nachzahlungsbeiträge mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit 29. August 2019 zu verzinsen.

Der Kläger begehrt die Zahlung einer Stellenzulage (der sogenannten Polizeizulage), ab dem 1. Juli 2018. Er selber war zunächst über 20 Jahre Berufssoldat bei der Bundeswehr. Dort schloss er eine Ausbildung zum Feldjägerfeldwebel ab und war im Anschluss daran als Feldjägerfeldwebel tätig. Dabei erhielt er eine Stellenzulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben.

Auf Antrag des Klägers erfolgte seine Entlassung bei der Bundeswehr und ein Wechsel anschließend zum 1. Juli 2018 als Polizeiobermeister auf Probe in den Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt. Die Bezügestelle teilte dem Kläger schriftlich mit, dass die zunächst gewährte Zulage nach § 40 LBesG LSA in Verbindung mit Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 1 in Höhe von 63,69 Euro nunmehr erst ab 1. Juli 2019 gezahlt werde und daher die bisher gewährte Zulage in Höhe von insgesamt 382,14 Euro unter Verrechnung mit den Bezügen im Januar 2019 zurückzuzahlen sei.

Per Widerspruch, welchen das Finanzamt Dessau-Roßlau als Antrag auslegte, beehrte der Kläger die Bewilligung der großen Polizeizulage ab dem 1. Juli 2018 gemäß § 40 LBesG LSA in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 8 sowie die Aufhebung der Rückzahlungsanordnung hinsichtlich der bereits gewährten Zulage. Zur Begründung führte er aus, dass er als Polizeivollzugsbeamter unter die Vorbemerkung Nr. 8 Abs. 1 falle. Klärungsbedürftig sei allein die Frage, ob er die Dienstzeit von einem oder zwei Jahren gemäß Anlage 8 erfülle. Die Ausbildung als Feldjägerfeldwebel bei der Bundeswehr habe zur Verkürzung der Ausbildungszeit geführt, da die Laufbahnbefähigung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 POL LVO LSA durch diese erworben worden sei. In derartigen Fällen, in denen sich die Ausbildungszeit verkürze, sei die Zeit der vorherigen Ausbildung als Dienstzeit im Sinne der Wartezeit für die „Polizeizulage“ anzurechnen.

Diesbezüglich verwies er auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2017 (Az.: 2 C 53/16).

Mit Bescheid lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab. In der Begründung führte sie aus, der Kläger erfülle die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung der Stellenzulage nach § 40 Abs. 1 LBesG LSA in Verbindung mit Vorbemerkung Nr. 8 nicht. Der Kläger habe mit seiner Einstellung in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in ein Beamtenverhältnis auf Probe erstmals Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A des LBesG LSA erhalten. Somit beginne die für die Zulage maßgebliche Dienstzeit erst ab diesem Zeitpunkt. Die Zulage des Klägers, welche er als Soldat der Feldjägertruppe erhalten habe, sei aufgrund des Ausscheidens aus dieser Laufbahn und der späteren Neueinstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht relevant. Mit der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst sei ein Wechsel in eine neue Laufbahn erfolgt, weshalb die für die Zulage nötige Dienstzeit nunmehr in dieser neuen Laufbahn zu erbringen sei. Die Zulage knüpfe auch nicht an den „Ausbildungsstatus“ des Beamten an.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung verwies er auf den Inhalt seines bereits eingereichten Schreibens. Mit dem Kläger zugestellten Widerspruchsbescheid wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, das angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2017 be-

treffe einen anderen Sachverhalt, nämlich die Fälle, in denen sich der Vorbereitungsdienst durch die Anrechnung von Ausbildungszeiten eines anderen Bundeslandes verkürze. Auch stelle die zu absolvierende polizeifachliche Unterweisung keine Ausbildung dar, die sich durch eine eventuelle Anrechnung der Ausbildung des Klägers bei der Bundeswehr verkürze. Zudem werde die große Polizeizulage für Beamte, welche gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Pol – LVO LSA durch den Ausbildungsgang nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes die Befähigung für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt erlangen, auch erst nach einer Dienstzeit von zwei Jahren gewährt.

Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben. Er trägt ergänzend vor, er sei durch den Abschluss zum Feldjägerfeldwebel bereits als Polizeiobermeister in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen worden und habe lediglich noch eine polizeifachliche Unterweisung gehabt. Er werde daher so behandelt, als habe er die für die Befähigung zur Laufbahngruppe 1 erforderliche Ausbildung absolviert, was eine wesentliche Verkürzung seiner Ausbildungszeit zur Folge gehabt habe. Bei dieser Beurteilung sei unerheblich, dass er erst mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes eingestellt worden sei.

Quelle:

Urteil des Verwaltungsgericht Magdeburg vom 2. Juli 2020, Az.: 8 A 352/19 MD

### Impressum:

Redaktion:  
Veit Richter (v. i. S. d. P.)  
pressestelle@dpolg-st.de  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300

Landesgeschäftsstelle:  
Deutsche Polizeigewerkschaft  
im dbb – Landesverband  
Sachsen-Anhalt e. V.  
Schleifufer 12  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391.5067492  
Fax: 03222.3147300

www.dpolg-st.de  
info@dpolg-st.de  
ISSN 0945-0521

### > Rechtsschutzberatung

Diesen Sachverhalt nehmen wir zum Anlass, um erneut darauf hinzuweisen, dass der dbb für die Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften, also auch für die Mitglieder der DPoIG LSA, kostenfreie berufsbezogenen Rechtsschutz (Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz) anbietet. Die Beratungen finden

> in Magdeburg in der dbb Geschäftsstelle, Schleiufer 12, 39104 Magdeburg, Telefon 0391.5619450 und

> in Halle (Saale) in der Geschäftsstelle der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL), Rudolf-Ernst-Weise-Straße 14, 06112 Halle (Saale), Telefon 0345.2023355

statt.

Anmeldungen bitte telefonisch über die dbb Geschäftsstelle in Magdeburg.

#### Die nächsten Termine der Rechtsberatung sind:

**14. September 2020**  
in Magdeburg

**12. Oktober 2020**  
in Halle (Saale)

**9. November 2020**  
in Magdeburg

**14. Dezember 2020**  
in Magdeburg

### > Redaktion

#### **Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

#### **eure Meinung ist gefragt!**

Beiträge, Informationen, Leserbriefe, Veranstaltungen oder sonstige Wünsche zur Veröffentlichung im Polizeispiegel könnt ihr an folgende Adresse senden:

Landesredakteur der DPoIG Sachsen-Anhalt, E-Mail: [pressestelle@dpolig-st.de](mailto:pressestelle@dpolig-st.de)

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Veröffentlichung. Die Redaktion ist dennoch bestrebt, die Veröffentlichung eurer Beiträge zeitnah umzusetzen.

### > Termine

**7. bis 9. September 2020,**  
FH POL, Aschersleben,  
Vorstellung unserer  
Gewerkschaft

**7. bis 9. September 2020,**  
Magdeburg, Delegierten-  
treffen der JUNGEN POLIZEI



## Michael Axnick – der Kreisvorsitzende für den Bereich LBP/FH Pol stellt sich vor

Ich bin 42 Jahre jung, verheiratet und stolzer Vater von fünf Kindern. Mein Start in der Polizei erfolgte im Jahr 2000 in Berlin. Anschließend wechselte ich 2003 nach Hamburg und kam 2018 nach Sachsen-Anhalt. Nunmehr versee ich meinen Dienst in der technischen Einsatzeinheit (TEE) und wurde 2019 zum Kreisvorsitzenden der DPoIG für den Bereich LBP/FH Pol gewählt.

Auch ich bin dienstlich nicht von den Corona-Auswirkungen verschont geblieben. Mit unseren Kolleg(innen) musste ich diverse dienstliche Einschränkungen hinnehmen und auf „Corona-Streifen“ gehen. Dabei lernte ich einige von euch kennen und gemeinsam erkundeten wir unser Bundesland. Für meine Familie und mich persönlich war und ist es immer noch eine schwere Zeit. Ich war ständig unterwegs; in dieser Zeit musste sich meine

Frau um unsere Zwerge kümmern. Auch die Einsatzplanung, die sich teilweise mehrmals am Tag änderte, führte zu einer familiären Anspannung, die immer noch andauert.

In diversen Gesprächen mit Mitgliedern meines Kreisverbandes und anderen Kolleg(innen) konnte ich feststellen, dass diese ähnliche Erfahrungen machen. So dauerte es nicht lange, bis mir die Frage gestellt wurde, was unsere Gewerkschaft für uns, die Bediensteten der LBP und FH, unternimmt.

Grundsätzlich ist es so, dass sich Gewerkschaften nicht in die internen Angelegenheiten einer Dienststelle einmischen dürfen. Vielmehr ist der örtliche Personalrat zur Klärung von Problemen, wie die Gestaltung der Dienstzeiten und Dienstplanung, zuständig. Also nahm ich die Sorgen auf, wandte mich an unseren örtlichen Personalrat, um



> Norman Kubbe (links) und Michael Axnick bei der Einsatzbetreuung auf dem Magdeburger Domplatz.

Lösungen herbeizuführen. Genau diese Informationen braucht der Personalrat. Informationen darüber, wo der „Schuh“ drückt, um arbeiten zu können. So gestalte ich meine Gewerkschaftsarbeit und bin jederzeit für euch da und biete meine Hilfe an. Wendet euch gerne an mich oder einen anderen DPoIG-Vertreter und wir werden gemeinsam eine Lösung finden.

Ich bin sehr stolz darauf, dass ihr euren Dienst weiterhin mit voller Hingabe und Engagement für die Bürger dieses Landes verseht und auch dankbar dafür, dass ich euer Kreisvorsitzender sein darf.

*Beste Grüße,  
euer Michael Axnick,  
Kreisvorsitzender  
der DPoIG LBP/FH*

## Beamtenanwärter – von Beginn an optimal versichert und vorgesorgt

Der Grundstock für eine optimale Absicherung wird am Anfang der Berufslaufbahn gelegt. Die Entscheidung für eine Versicherung sollte davon abhängen, ob diese den eigenen, speziellen Bedarf kennt.

In Deutschland sind über 500 Versicherungsunternehmen tätig (Quelle: GDV 2018), von denen sich aber nur wenige mit ihren Angeboten und Services ausdrücklich auf die Bedürfnisse als Beamtin und Beamter im Öffentlichen Dienst eingestellt haben. Eine, der in dieser Hinsicht erfahrensten und seit Jahren in Rankings und von unabhängigen Testern hoch bewerteten, ist der langjährige Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk – die DBV Deutsche Beamtenversicherung für Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst hat sie ein auf diese Zielgruppe abgestimmtes Paket aus Produkten, Beratung und Betreuung geschnürt. Damit ist sichergestellt, dass die Absicherung auf die spezielle Bedarfssituation angepasst wird.

Besonders im Hinterkopf sollten dies alle Beamtenanwärter haben, die in den nächsten Wochen ihre Berufslaufbahn starten und dafür ihre privaten und berufsspezifischen Risiken absichern wollen. Und natürlich auch ihre Eltern und Großeltern, die in dieser wichtigen Phase oft um Rat gefragt werden. Ebenfalls bitte nicht vergessen: dbb Mitglieder und ihre Angehörigen profitieren bei der DBV zusätzlich von attraktiven Beitragsvorteilen für Neuverträge.

### ▣ Vorsorge gegen Dienstunfähigkeit

Wer als Beamter auf Widerruf oder Probe aus gesundheitlichen Gründen den Beruf nicht mehr ausüben vermag, hat in der Regel keinen Versorgungsanspruch durch den Dienstherrn.

Die DBV Dienstanfänger-Police bietet Einkommensabsicherung bei Dienstunfähigkeit und kombiniert diese mit einem günstigen Einstieg in die private Altersvorsorge. Später lassen sich Beiträge und Leistungen an die persönliche Situation anpassen.

▸ Exklusiv für dbb Mitglieder und Angehörige: Bis zu 5,5 Prozent Beitragsvorteil bei Abschluss einer Dienstanfänger-Police bei der DBV.

### ▣ Absicherung bei Krankheit

Im Krankheitsfall besteht für Beamte Anspruch auf Beihilfe, der Dienstherr beteiligt sich so an den tatsächlich entstandenen Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten. Allerdings nur bis zu einem bestimmten Bemessungssatz. Dieser – auch Beihilfeanspruch genannte Anteil – variiert je nach Bundesland und Familienstand. Den verbleibenden, privat abzusichernden Anteil deckt eine beihilfekonforme Krankenversicherung. Bei der DBV entscheiden sich viele für den Tarif Vision B mit Beitragsrück erstattung sowie umfassenden Versorgungsprogrammen.

▸ Exklusiv für dbb-Mitglieder und Angehörige: 3 Prozent Beitragsvorteil bei Neuabschluss einer beihilfekonformen privaten Krankenversicherung bei der DBV.

### ▣ Kleine Fehler – großer Schaden

Das BOXflex-Portfolio der DBV schützt vor Ansprüchen Dritter, sowohl im privaten als auch im dienstlichen Bereich: Der Verlust fremder Schlüssel (zum Beispiel Dienstschlüssel) wird mit der BOXflex Privathaft-

pfligt abgedeckt. Sie sollte um eine Dienst- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ergänzt werden. BOXflex Hausrat bietet unter anderem Versicherungsschutz für beruflich/dienstlich genutzte Sachen im häuslichen Arbeitszimmer.

▸ Durch das Bündeln mehrerer BoxFlex-Produkte ist bei der DBV ein besonders hoher Rabatt mit bis zu 38 Prozent möglich.

### ▣ Jetzt Angebote beim dbb vorsorgewerk anfragen!

Auf [www.dbb-vorteilswelt.de/versicherung](http://www.dbb-vorteilswelt.de/versicherung) erfahren Berufstarter im öffentlichen Dienst mehr über die für sie wichtigen Versicherungen. Die Kundenberater des dbb vorsorgewerk stehen telefonisch – montags bis freitags von 10 Uhr bis 16 Uhr unter 030.0816444 begleitend zur Seite, erstellen gerne individuelle Angebote und vermitteln auf Wunsch einen Berater vor Ort.

### ▣ Nicht Anwärter oder verbeamtet?

Auch Azubis und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst sollten sich von Beginn ihrer Tätigkeit an um eine optimale Absicherung kümmern. Achtung! In den ersten fünf Jahren der Erwerbstätigkeit haben gesetzlich Versicherte in der Regel keinerlei gesetzliche Rentenansprüche. Eine Berufsunfähigkeit (BU) trifft sie daher besonders hart. Bei den BU-Policen der DBV (zum Beispiel: Starter-BU) ist übrigens die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel ohne Mehrprämie enthalten. Das ist insbesondere bei einer späteren Verbeamtung wichtig. ■

